

RS Vwgh 2022/6/29 Ra 2021/15/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.2022

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §243

BAO §262 Abs1

BAO §264

BAO §279 Abs1

Rechtssatz

Das VwG hat auf Grund eines eingebrachten Vorlageantrages über die Bescheidbeschwerde zu entscheiden und ist gemäß § 279 Abs. 1 BAO berechtigt, den mit Bescheidbeschwerde angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen. Aus dem Gesetz ergibt sich demnach, dass vom VwG nicht über die Beschwerdevorentscheidung, sondern über die Beschwerde gegen den bekämpften Erstbescheid abzusprechen ist (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage vor dem FVwGG 2012 - VwGH 25.11.2010, 2010/16/0221; und 13.9.1989, 88/13/0245).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021150072.L04

Im RIS seit

19.09.2022

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at